

# Vernehmlassung "Selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung"

## Umfrageantwort 1

Antwort ID	80
Datum Abgeschickt	1980-01-01 00:00:00
Letzte Seite	7
Start-Sprache	de
Zufallsgeneratorstartwert	1646206661
IP-Adresse	62.202.180.250
Weiterleitungs-URL	

## Allgemeine Angaben

Art der Stellungnahme	Institution/Organisation
Name Institution/Organisation	FDP. Die Liberalen Thurgau
Vorname/Name Kontaktperson (für Rückfragen)	Hans Weber
Telefon	071 642 15 02
Email	weber.ha@bluewin.ch

## Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

Bemerkungen zu Kapitel 1 Ausgangslage	Die FDP Thurgau freut sich, dass mit dieser Vorlage ein wichtiges Anliegen der Frühen Förderung aufgenommen wird. Damit wird ein weiterer Beitrag zu Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit geleistet, die beide zu den wichtigsten Postulaten freisinniger Bildungspolitik gehören. Wir begrüßen, dass neben der frühen Sprachförderung auch den Verhaltensauffälligkeiten Beachtung geschenkt wird, und unterstützen die Einsetzung einer departementsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Abklärung diesbezüglicher Massnahmen.
Bemerkungen zu Kapitel 2 Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung	Wir unterstützen ein selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung. Leider zeigt die Erfahrung, dass freiwillige Angebote gerade von jenen nur schlecht oder gar nicht genutzt werden, die sie am nötigsten hätten. Ein Obligatorium in dieser Sache ist daher richtig.

#### Bemerkungen zu Kapitel 2.1 Erziehungsberechtigte/Kinder

Dass die Erziehungsberechtigten den Fragebogen ausfüllen müssen, erlaubt die Möglichkeit von Fehlbeurteilungen. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass die Eltern für ihre Kinder nur das Beste wollen und den Fragebogen nach bestem Wissen ausfüllen werden. Zudem ist dieses Vorgehen das einfachste und finanziell günstigste. Den Erziehungsberechtigten in dieser Sache zu vertrauen ist richtig und wird sich später im Förderprogramm positiv auswirken.

Die "kann" Formulierung für die Erhebung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten finden wir sehr problematisch. Sie widerspricht klar der uns wichtigen Chancengleichheit. Es kann nicht sein, dass der finanzielle Zugang zur Sprachförderung vom Wohnort des Kindes abhängt. Es braucht eine einheitliche kantonale Lösung. Auch die Erhebung von Elternbeiträgen gefällt uns nicht, und zwar mit folgenden Argumenten:

- Das Wissen, dass die Sprachförderung möglicherweise etwas kostet, kann die Eltern beim Ausfüllen des Fragebogens beeinflussen.  
Indem sie keinen Förderbedarf sehen, sparen sie Kosten.
- Die Festlegung der Beiträge entsprechend der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten verlangt viele Abklärungen, ist aufwändig und kann Beschwerden zur Folge haben, welche die Sache noch weiter komplizieren.
- Eine kostenlose Sprachförderung kann durchaus als Vorinvestition betrachtet werden, mit der später sicher anfallende Kosten vermieden werden.
- Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils ist unsicher, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung überhaupt vorhanden sind. Ein Fachmann schätzt das Verlustrisiko bei Beschwerden immerhin auf 35-40 Prozent.
- Zusammengefasst: Aufwand und Ertrag stehen für uns in einem ungünstigen Verhältnis. Auf eine Kostenerhebung ist daher zu verzichten.

Wir bitten abzuklären, ob eine kostenlose Sprachförderung mit einer Gegenleistung der Eltern verknüpft werden könnte. So würde den Eltern klar gemacht, dass dieses kostenlose Angebot keine Selbstverständlichkeit ist. Zum Beispiel verlangt die Primarschulgemeinde Arbon für den kostenlosen Spielgruppennachmittag von den Eltern den Besuch von sechs frei wählbaren Elternbildungsangeboten.

#### Bemerkungen zu Kapitel 2.2 Angebote der vorschulischen Sprachförderung

Es ist zweckmässig und kostensparend bei der Sprachförderung auf bestehende Angebote wie Kitas, Spielgruppen und Tagesfamilien aufzubauen. Aufgrund gemachter Erfahrungen müssen die Kinder mit Sprachförderung mit Gleichaltrigen mit genügend Kenntnissen in der Lokalsprache unterrichtet werden.

#### Bemerkungen zu Kapitel 2.3 Schulgemeinden

Alle bisherigen Förderangebote werden durch die Schulgemeinden organisiert. Folglich ist es konsequent, auch die vorschulische Sprachförderung den Schulgemeinden zu übertragen. Die Schulgemeinden sind auch nahe bei den Erziehungsberechtigten, was bei Problemen nur von Vorteil sein kann.

#### Bemerkungen zu Kapitel 2.4 Politische Gemeinden

Die Sprachförderung ist eine klare Aufgabe der Schulgemeinden. Die politischen Gemeinden haben nur die Adressdaten der Kinder und allenfalls die Unterlagen zur Bemessung der Elternbeiträge zu liefern.

#### Bemerkungen zu Kapitel 2.5 Kanton

Es ist richtig, dass der Kanton die Rahmenbedingungen festlegt, den Fragebogen zur Verfügung stellt, die Qualität der Angebote sicherstellt, den Umgang mit den Eltern regelt und eine Evaluation der Umsetzung vornimmt.

## Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)? "Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."

Ja

#### Bemerkungen zu Abs. 1

Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."

Ja

Bemerkungen zu Abs. 2

Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."

Ja

Bemerkungen zu Abs. 3

Sind Sie einverstanden mit Abs. 4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."

Nein

Bemerkungen zu Abs. 4

Das Nein wird oben unter Punkt 2.1 begründet.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."

Ja

Bemerkungen zu Abs. 5

Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Der Regierungsrat regelt 1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung; 2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und 3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."

Ja, mit Vorbehalt

Bemerkungen zu Abs. 6

Vorbehalt zu Punkt 3. Unter Punkt 2.1 lehnen wir die Erhebung von Elternbeiträgen ab.

## Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?

Ja, mit Vorbehalt

Bemerkungen zu § 6 Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags.

Die Zuschläge sind nach unseren Abklärungen angemessen und sollten die Kosten decken. Allerdings fragen wir uns, ob es richtig ist, mittels eines Durchschnittswertes die Zuschläge für alle Schulen gleich festzulegen. Da der Anteil der Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen in den Schulgemeinden sehr unterschiedlich ist, würde es den Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden besser entsprechen, wenn diese Zuschläge proportional zum jährlich festgelegten sonderpädagogischen Zuschlag der Schulgemeinde angesetzt würden.

Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?

Ja, mit Vorbehalt

Bemerkungen zu § 23a Befristung der Änderung auf 5 Jahre.

Wichtig ist die sorgfältige Evaluierung des Projektes nach fünf Jahren. Dann wird sich zeigen, ob auf die gewährte Erhöhung künftig verzichtet werden kann. Sicher ist aber, dass die Kosten für Organisation und Administration nach fünf Jahren weiter anfallen, was auch eine gewisse Entschädigung rechtfertigt.

## Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

---

Bemerkungen zum Entwurf § 28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

Mit den § 28a - 28c sind wir einverstanden. Den § 28d lehnen wir ab. Die Begründung findet sich bei den Bemerkungen zum erläuternden Bericht Kapitel 2.1.

## Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen

Die genannten Kosten sind Schätzungen und beruhen auf den Erfahrungen der Kantone Basel-Stadt und Luzern. Die Kosten pro Kind werden mit Fr. 2'500 - 4'500 angenommen, was die Schätzung ziemlich unsicher macht. Ähnliches gilt für die erwarteten Elternbeiträge. Da wir die Elternbeiträge ablehnen, werden die Gesamtkosten für alle Schulgemeinden ansteigen und etwa Fr. 3'400'000 betragen.

## Abschluss

Abschliessende Bemerkungen

Wir freuen uns, dass der Kanton Thurgau mit dieser Vorlage für einmal zu den ersten Kantonen gehört, die eine vorschulische Sprachförderung möglich machen. Wir sind überzeugt, dass damit ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder beim Eintritt in ihre schulische Ausbildung geleistet wird. Wir schlagen vor auf die Erhebung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten zu verzichten. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag aller zu berücksichtigenden Faktoren ist für uns zu ungünstig.